

# RS Vwgh 1999/9/10 97/19/0592

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/04 93/02/0215 1 VwSlg 13999 A/1994 (nur erster Satz; hier: Der Behörde wäre es freigestanden, den Fremden im Wege über seinen Rechtsvertreter zur Beibringung einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob sein Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung oder einen Sichtvermerk abzielt, aufzufordern)

## Stammrechtssatz

Das Erscheinen der geladenen Person ist nicht "nötig" iSd§ 19 Abs 1 AVG, wenn die Behörde den mit der Ladung verfolgten Zweck auch auf andere Weise (etwa schriftlich oder fernmündlich) erreichen kann. Insbesondere kann der VwGH nicht finden, daß das Erscheinen einer geladenen Person dann erforderlich ist, wenn dieses lediglich dazu dienen soll, allfällige "Gerüchte" ohne konkreten Verdacht zu verfolgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997190592.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)